

RICHTLINIEN ZUR SPORTFÖRDERUNG DES MARKTES GARMISCH-PARTENKIRCHEN (- SPORTFÖRDERRICHTLINIEN -)

Vom 09.12.2015

Geändert durch Beschlüsse des Marktgemeinderates
vom 25.01.2017
und 24.09.2020

Die Förderung des Sports ist allgemeine Aufgabe des Marktes Garmisch-Partenkirchen im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, Art. 7, 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien sollen zum einen die Arbeit der Vereine anerkannt und unterstützt, zum anderen dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Einwohner von Garmisch-Partenkirchen - und insbesondere die Jugend - Möglichkeiten zur aktiven Betätigung innerhalb der örtlichen Sportvereine finden. Darüber hinaus soll durch diese Richtlinien eine möglichst gleichberechtigte Verteilung von öffentlichen Mitteln unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit sowie dem Einsatz von geschulten Übungsleitern erzielt werden.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Fördermitteln
2. Förderungsvoraussetzungen
3. Antragstellung
4. Zuständigkeit

II. Nutzung der Sportstätten und Einrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragstellung

III. Jubiläumszuschuss

1. Ziel der Förderung
2. Höhe des Jubiläumszuschusses
3. Antragstellung

IV. Förderung der Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Höhe des Zuschusses
4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

V. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung

3. Höhe des Zuschusses
4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

VI. Übungsleiterzuschuss

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Höhe des Zuschusses
4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

VII. Sonderförderungen

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

I. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Fördermitteln

- 1.1. Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel bereitgestellt. Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt hierbei einerseits einen Gesamtbetrag an Fördermitteln für Förderungen nach den Nummern III., IV., V. und VI. dieser Richtlinien zur Verfügung. Zudem stellt der Markt einen weiteren Gesamtbetrag für einzelne Förderungen nach Nr. VII. dieser Richtlinien bereit. Übersteigt der durch die Vereine beantragte Förderbetrag den Gesamtbetrag der im Haushalt vorgesehenen Mittel, wird der Zuschuss des Marktes jeweils anteilig gekürzt.
- 1.2. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Marktes Garmisch-Partenkirchen dar. Sie stehen unter dem Vorbehalt der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Verpflichtungen für den Markt Garmisch-Partenkirchen können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Abschluss des Förderverfahrens und ist bargeldlos. Eine Einzelförderung von Sparten oder Abteilungen von Vereinen ist ausgeschlossen. Zuschüsse werden ausschließlich an den Hauptverein ausbezahlt. Zuschüsse nach Nr. VII können durch den Markt Garmisch-Partenkirchen auch direkt an beteiligte Dritte, (Gläubiger, Gemeindewerke, Landratsamt etc..) ausbezahlt werden.
- 1.3. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen und sich entsprechende Nachweise über die Verwendung vorlegen zu lassen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Leistungen nach diesen Richtlinien können gewährt werden an rechtsfähige Sportvereine,
 - 2.1.1 die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sind und deren Vereinszweck die Pflege des Sports oder eine/mehrere Sportarten bestimmt,
 - 2.1.2 die vom zuständigen Finanzamt gemäß den Vorgaben der §§ 51 ff der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 2.1.3 die geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, umfassende Unterlagen hierüber vorzulegen und nachprüfen zu lassen,
 - 2.1.4 die seit mindestens drei Jahren vor der erstmaligen Antragstellung bestehen,
 - 2.1.5 die ihren Sitz im Ortsgebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben,
 - 2.1.6 die aktive Jugendarbeit leisten und deren Anteil an Mitgliedern, die zum Stand des 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.
 - 2.1.7 zu denen alle Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO) des Marktes Garmisch-Partenkirchen Zutritt haben.
- 2.2 Ausgeschlossen ist nach diesen Richtlinien die finanzielle Förderung von:
 - 2.2.1 politischen Parteien oder vergleichbaren politischen Gruppierungen
 - 2.2.2 Kirchen, religiös oder weltanschaulich geprägten Gruppierungen, unabhängig davon, ob sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind,
 - 2.2.3 Sportfördervereinen,
 - 2.2.4 überörtlichen Dachverbänden und –vereinen,
 - 2.2.5 Feuerwehrvereinen,
 - 2.2.6 Vereinen dessen Vereinszweck überwiegend auf die Traditionspflege oder Brauchtumspflege und nicht in erster Linie auf die Pflege des Sports abzielt.
- 2.3 Ausgeschlossen ist nach diesen Richtlinien ebenfalls die finanzielle Förderung von Einzelsportlern sowie von Gesellschaften, Organisationen und Vereinen, die gewerbsmäßig ihren Sport betreiben.
- 2.4 In begründeten Einzelfällen können auch Vereine als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es können in Einzelfällen Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

- 2.5 In begründeten Einzelfällen können auch Vereine, welche die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinien grundsätzlich erfüllen, von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund ist u.a. gegeben, wenn durch die Zulassung des Vereins aufgrund der Anzahl seiner Vereinsmitglieder ein nicht unerhebliches Ungleichgewicht bei der Verteilung der Fördermittel entstehen würde.

3. Antragstellung

Fördermittel nach diesen Richtlinien werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung nach Nr. IV, V, und VI dieser Richtlinien, sind mittels der vom Markt ausgegebenen Formulare sowie allen geforderten Unterlagen bis **spätestens 1. März** des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, an die Hauptverwaltung des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zu richten.

Anträge auf Förderung nach Nr. III. und VII. dieser Richtlinien sind schriftlich bis **spätestens 1. Oktober des Vorjahres** für das die Zuwendung beantragt wird, an gleicher Stelle einzureichen.

Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Satzung des Vereins in Kopie beizulegen. Den Antragsunterlagen ist grundsätzlich die letzte aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes, die den Verein als gemeinnützig anerkennt in Kopie beizufügen. Der Markt behält es sich vor, noch weitere Unterlagen (z.B. steuerrelevante Kassenberichte, Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen etc.), die zur Klärung der Förderberechtigung erforderlich sind, bis zum Abschluss des Verfahrens nachzufordern.

4. Zuständigkeit

- 4.1 Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt der 1. Bürgermeisterin. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung).
Im Einzelfall entscheidet die 1. Bürgermeisterin über die Gewährung von Zuschüssen nach Nr. VII dieser Richtlinien bis zu dem Betrag, der (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) GeschO) in der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates als Wertgrenze für die Gewährung von Zuschüssen festgelegt ist. (bis 20.000 Euro)
- 4.2 Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über
- die Gewährung von Ausnahmen von diesen Richtlinien sowie über Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen nach den Nr. I. / 2.4 und I. / 2.5 dieser Richtlinien.
 - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. VII dieser Richtlinien über dem Betrag nach Nr. I/4.1 dieser Richtlinien bis zu dem Betrag, der (§ 9 Abs. 3 Nr. 1a Spiegelst. 5 GeschO) in der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates als Wertgrenze für die Gewährung von Zuschüssen festgelegt ist. (von 20.000 Euro bis zu einem Betrag von 30.000 Euro).
- 4.3 Die Zuständigkeit des Marktgemeinderates gemäß der §§ 1 Abs. 1 und § 2 der Geschäftsordnung, bleibt bei Förderungen im Einzelfall nach Nr. VII dieser Richtlinien, die über der Wertgrenze des Haupt- und Finanzausschusses (§ 9 Abs. 3 Nr. 1a GeschO) sowie der 1. Bürgermeisterin (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) GeschO) liegen (ab 30.000 Euro), unberührt.

II. Nutzung der Sportstätten und Einrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen

1. Ziel der Förderung

Die Vereine sollen in der täglichen Vereinsarbeit unterstützt werden. Ein aufwändiges Abrechnungsverfahren von Nutzungsgebühren für die Nutzung der markteigenen Sportstätten soll unterbleiben.

2. Gegenstand der Förderung

Sofern die Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck stehen, können die örtlichen Sportvereine die öffentlichen Sportplätze, Sporthallen, Sporthallen, Turnhallen und direkt in Zusammenhang stehenden Liegenschaften (Umkleidekabinen etc.) des Marktes Garmisch-Partenkirchen (ausgenommen sind hier Einrichtungen aus Betrieben gewerblicher Art des Marktes z.B. Olympia-Skistadion, Gudiberg, Kathihang ...) kostenfrei nutzen. Der Markt erhebt bis auf weiteres hier keine Nutzungsgebühren (Art. 75 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung). Dies gilt nicht für Nutzungen die dem eigentlichen Betriebszweck der öffentlichen Einrichtungen widersprechen (z.B. das Abhalten von Feiern und Festen auf den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen).

3. Antragstellung

Um die örtlichen Einrichtungen benutzen zu können, müssen die Vereine entsprechende Nutzungsanträge beim Markt stellen und sich in die Belegungspläne eintragen lassen. Ein Anspruch auf eine Belegung wird durch diese Richtlinien nicht abgeleitet.

III. Jubiläumszuschuss

1. Ziel der Förderung

Den Sportvereinen des Marktes Garmisch-Partenkirchen werden Jubiläumszuschüsse für die unter Nr. 2 genannten Jubiläen im Jubiläumsjahr gewährt.

2. Höhe des Jubiläumszuschusses

25-jähriges Vereinsjubiläum = 125,00 Euro
50-jähriges Vereinsjubiläum = 250,00 Euro
75-jähriges Vereinsjubiläum = 375,00 Euro

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum und allen im Rhythmus von 25 Jahren nachfolgenden Jubiläen werden als Gesamtbetrag jeweils 500 Euro gewährt.

3. Antragstellung

Der Antrag auf die Gewährung eines Jubiläumszuschusses ist bis zum **1. Oktober** des dem Jubiläum vorausgehenden Jahres schriftlich zu stellen.

IV. Förderung der Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung

Die Jugendbetreuung und die Jugendarbeit in den Vereinen soll gestärkt und unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt für jedes jugendliche Vereinsmitglied mit Wohnsitz in Garmisch-Partenkirchen einen jährlichen Zuschuss. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Jugendliche Vereinsmitglieder sind diejenigen, die am 1. Januar des Jahres für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Höhe des Zuschusses

Pro Mitglied nach Nr. 2 beträgt der Zuschuss 15,00 Euro. Der Markt überprüft jährlich die Höhe des Betrages, setzt diese unter Umständen neu fest und gibt diese nach Verabschiedung des Haushalts bekannt.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist bei der Antragstellung zu benennen und nachzuweisen. Als Nachweis ist, wenn vorhanden, die Mitgliedermeldung an den Bayerischen Landessportverband oder einer vergleichbaren Dachorganisation zum Stand 1. Januar des Jahres für das der Zuschuss beantragt wird, in Kopie beizufügen. Die hierfür vom Markt zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und dürfen von den Vereinen nur für die Sportertüchtigung der Jugendlichen verwendet werden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen behält es sich vor, die Angaben stichprobenartig zu prüfen und geeignete Unterlagen zum Nachweis der Mitgliederzahl und der Verwendung der Mittel anzufordern.

V. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

1. Ziel der Förderung

Die Leistungsfähigkeit der Vereine soll unterstützt und erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt für jedes Vereinsmitglied mit Wohnsitz in Garmisch-Partenkirchen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich nach folgender Formel:

Von den im jeweiligen Haushalt des Marktes Garmisch-Partenkirchen für den Bereich der Förderung des Sports nach den Nummern III., IV., V. und VI. dieser Richtlinien als Gesamtbetrag eingestellten Fördermitteln werden die Gesamtzuschüsse nach den Ziffern III, IV und VI abgezogen.

Der dann noch zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Gesamtzahl aller durch die Vereine gemeldeten volljährigen Mitglieder (ohne Jugendliche) die ihren Wohnsitz zum 01.01. des jeweiligen Förderjahres in Garmisch-Partenkirchen haben geteilt und so der Förderbetrag / die Teilungszahl (gerundet ab der 6. Stelle nach dem Komma) je Vereinsmitglied errechnet.

Der Förderbetrag/Teilungszahl je Vereinsmitglied wird mit der durch den einzelnen Verein gemeldeten Anzahl an volljährigen Mitgliedern (ohne Jugendliche) mit Wohnsitz in Garmisch-Partenkirchen multipliziert. Dieses Produkt stellt den Förderbetrag des antragstellenden Vereins für die allgemeine Vereinsarbeit im laufenden Haushaltsjahr dar.

Eine Bezuschussung ist nur für Vereinsmitglieder möglich, die einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Die Zahl der Mitglieder ist bei der Antragstellung ordnungsgemäß zu benennen und nachzuweisen. Als Nachweis ist, wenn vorhanden, die Mitgliedermeldung an den Bayerischen Landessportverband oder einer vergleichbaren Dachorganisation zum Stand 1. Januar des Jahres für das die Zuwendung beantragt wird, in Kopie beizufügen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen behält es sich vor, die Angaben stichprobenartig zu prüfen und zum Nachweis geeignete Unterlagen anzufordern.

VI. Übungsleiterzuschuss

1. Ziel der Förderung

Die Beschäftigung von ausgebildeten Übungsleitern in den Vereinen soll gefördert werden. Mit der Förderung sollen die Sportvereine einen Anreiz erhalten, ausgebildetes Personal zu beschäftigen oder fortzubilden. Ziel ist, dass die örtliche Sportausbildung auf hohem sportlichem und pädagogischem Niveau angeboten und durchgeführt wird.

2. Gegenstand der Förderung

Der Markt gewährt den Vereinen, welche auf Grundlage von Abschnitt B (Vereinspauschale/Übungsleiterzuschuss) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (staatliche Sportförderrichtlinien) beim Freistaat Bayern einen Antrag stellen und auch Fördermittel erhalten, jährlich einen weiteren Zuschuss.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem vom Freistaat Bayern (Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen) für den jeweiligen Verein im Förderjahr festgesetzten Betrag.

4. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Der Antrag auf Gewährung eines Übungsleiterzuschusses ist bis zum 1. März des Jahres zu stellen, für welches die Zuwendung beantragt wird.

Nach Eingang des Förderbescheids des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchens (Freistaat Bayern), ist dieser umgehend in Kopie beim Markt Garmisch-Partenkirchen nachzureichen, um den von staatlicher Seite festgesetzten Förderbetrag nachzuweisen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, die Angaben stichprobenartig zu prüfen und zusätzlich zum Nachweis geeignete Unterlagen anzufordern.

VII. Sonderförderungen

1. Ziel der Förderung

Der Markt behält es sich vor, in besonders gelagerten und begründeten Ausnahmefällen, einzelne Förderungen auf Antrag unabhängig von den in den Nr. III. IV. V. und VI. genannten Förderarten und Förderregelungen zu gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Der Markt gewährt hierbei nach Prüfung und Einzelentscheidung der jeweils nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zuständigen Gremien Unterstützungen für z.B. –

- die Durchführung von einzelnen Sportveranstaltungen,

- die Nutzung von nicht in der Trägerschaft des Marktes befindlichen Sportstätten für Training und Wettkampf,
- die Beschaffung von Sportgeräten,
- den vereinseigenen Sportstättenbau

sowie in anderen einzelfallbezogenen begründeten Ausnahme- und Sonderfällen.

3. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Anträge auf Sonderförderungen sind bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres, für das die Förderung beantragt wird, schriftlich beim Markt Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit der Fördermaßnahme sowie umfassende und geeignete Unterlagen (u.a. steuerrelevante Kassenberichte, Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen etc.), die die Erforderlichkeit belegen, beizufügen. Alle im Wege der Sonderförderung gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 25.09.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25.09.2020



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

